

PETER LAMPE – WILLIAM TABBERNEE

DAS RESKRIPT VON SEPTIMIUS SEVERUS UND CARACALLA AN DIE KOLONEN
DER KAISERLICHEN DOMÄNE VON TYMION UND SIMOE

aus: *Epigraphica Anatolica* 37 (2004) 169–178

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DAS RESKRIPT VON SEPTIMIUS SEVERUS UND CARACALLA AN DIE KOLONEN DER KAISERLICHEN DOMÄNE VON TYMION UND SIMOE

Die Inschrift stammt aus einem Gebiet, in dem wir seit einigen Jahren Surveys durchführen, und lagert heute in dem Garten des Museums von Uşak. Sie wurde bereits vor der Publikation durch T. Hauken, C. Tanrıver, K. Akbıyıkoglu¹ von uns bearbeitet. Hauken wurde auf den Stein durch einen Aufsatz unsererseits aus dem Jahre 2003 aufmerksam,² in dem wir die Veröffentlichung in unserem Buch *Pepouza and Tymion*³ ankündigten. Ohne Kontakt mit uns aufzunehmen, präsentierten Hauken–Tanrıver–Akbıyıkoglu (HTA) die Inschrift im letzten Band dieser Zeitschrift noch vor Erscheinen unseres Buches eilig der Öffentlichkeit. Wie sich zeigen wird, ist HTAs Veröffentlichung in vielerlei Hinsicht verbesserungswürdig. Im folgenden wird erstmals auch eine vollständig ergänzte Lesung vorgelegt.

1. Transkription

ΕΓΓΕΓΡΑΜΜΕΝΟΝ
ΚΑΙ ΑΝΤΙΒΕΒΛΗΜΕΝΟΝ ΕΚ ΤΕΥΧΟΥΣ

[-----]ΩΝ ΕΠΙΔΟΘΕΝΤΩΝ ΤΟΙΣ ΚΥΡΙΟΙΣ ΑΥΤΟΚΡΑ
4 [-----]ΠΡΟΤΕΘΕΝΤΩΝ ΕΝ ΠΕΡΙΣΤΟΩ ΘΕΡΜΩΝ ΤΡΑ
[-----]ΑΝΤΙΓΡΑΦΗΣ ΚΑΘΩΣ ΥΠΟΓΕΓΡΑΠΤΑΙ

[-----]ΑΥΓ·ΑΔΡΕΔΙΡΑΤΑ·ΔΟΜΙΝΙΣ·Ν·Ν·ΑΝΤΩΝΙΝΟ ΠΙΟ·
[-----]ΓΕΤΑ ΚΑΕΣΑΡΕ·ΚΟΣ ◀ ΙΜΡ·ΚΑΕΣΑΡ·Λ·ΣΕΡΤΙΜΙΒΣ
8 [-----]ΙΒΣ·ΡΕΡΤΙΝΑΧ·ΑΥΓΒΣΤΥΣ·ΑΡΑΒΙΚΒΣ·ΑΔΙΑΒΕΝΙΚΒΣ
[-----]ΙΒΣ ΜΑΧΙΜΒΣ·ΕΤ·ΙΜΡ·ΚΑΕΣΑΡ·Μ·ΑΒΡΕΛΙΒΣ ΑΝΤΩ
[-----]ΙΒΣ·ΑΥΓΒΣΤΥΣ·ΚΟΛΩΝΙΣ·ΤΥΜΙΩΡΥΜ·ΕΤ ΣΙΜΩΕΝ
[---- ◀]ΡΟΧ·ΝΟΣΤΕΡ·Ι[---]ΡΡΟΝΕΤ ΣΕ·ΑΔΒΕΡΣΥΜ ΙΝ
12 [-----]ΕΧΑΚΤΙΩΝΕΣ ΕΤ ΑΔ[---]ΣΥΜ ΡΕΡΣΕΒΕΡΑΝΤΕΣ ΥΤ Ε[--]
[----]ΝΣΤΑΝΤΙ[-----]Α·ΑΥΤ ΣΙ ΡΕΣ ΜΑΙΩΡΕΜ Β[-]
[----]ΔΕΣΙΔΕΡ[-----]ΝΚΤΑΒΙΤΥΡ ΑΤ ΡΡΑΕΣΙΔΕΜ
[----]ΝΚΙΑΕ [-----]Ε ΕΑΣ ΡΕΡΣΟΝΑΣ ΑΔΒΕΡ
16 [----]ΝΛΙΧ[-----] ΟΦΦΙΧΙ ΣΥΒΙ ΜΟΔΥΜ

¹ T. Hauken, C. Tanrıver, K. Akbıyıkoglu, A New Inscription From Phrygia, *EA* 36, 2003, 33–43.

² Auf S. 33 schreibt Hauken: „The inscription is identical with the inscription which William Tabbernee refers to in his article ‘Portals of the Montanist New Jerusalem: The Discovery of Pepouza and Tymion’, *Journal of Early Christian Studies* 11:1, 2003, 87–94, esp. pp. 87–89.“ Auf S. 87, Anm. 1, dieses Aufsatzes kündigte W. Tabbernee die Publikation in unserem Buch ausdrücklich an.

³ W. Tabbernee – P. Lampe, *Pepouza and Tymion: The Discovery and Archaeological Exploration of a Lost Ancient City and an Imperial Estate in Phrygia*, İstanbul 2004. Die Publikation in unserem Buch war mit der Museumsleitung und dem Rechte besitzenden Prof. Ender Varinlioğlu abgesprochen (mit letzterem schriftlich). Der Stein stammt aus unserem Survey-Gebiet, wie mehrmals festgehalten wurde, vgl. P. Lampe, The Phrygian Archaeological Surface Survey Project of the University of Heidelberg and the Discovery of Pepouza and Tymion, *Zeitschrift für Antike und Christentum* 6, 2002, 117–120; dens., Die 2002-Kampagne des archäologischen Phrygien-Surveys der Universität Heidelberg, *Zeitschrift für Antike und Christentum* 7, 2003, 156–159; dens., The First Campaign of the Pepouza and Tymion Archaeological Surface Survey 2001, *20. Araştırma Sonuçları Toplantısı, 2. Cilt, 27–31 Mayıs 2002 Ankara*, Ankara 2003, 1–10; dens., Pepouza 2002: Vermessungsnetz, neue archäologische Zeichnungen, Oberflächenfunde, *21. Araştırma Sonuçları Toplantısı, 1. Cilt, 26–31 Mayıs 2003 Ankara*, Ankara 2004, 109–118.



2. Edition

- Ἐγγεγραμμένον
καὶ ἀντιβεβλημένον ἐκ τεύχους
[βιβλιδί]ων ἐπιδοθέντων τοῖς κυρίοις αὐτοκρά-
4 [τορσι καὶ] προτεθέντων ἐν περιστόφ Θερωῶν Τρα-
[ϊανῶν] ἀντιγραφῆς καθὼς ὑπογέγραπται·
- [-----] Aug(ustas) ADPEDIPATA dominis nn (= nostris) Antonino Pio
[Aug(usto) et Sep(timio)] Çeta Cesare co(n)s(ulibus) ◀ Imp(erator) Caesar L(ucius)
Septimius
- 8 [Severus P]ius Pertinax Augustus Arabicus Adiabenicus
[Parthic]us Maximus et Imp(erator) Çesar M(arcus) Aurelius Anto-
[ninus Pi]us Augustus colonis Tymiorum et Simoen-
[tium ◀] Πρoç(urator) noster i[n]te[r]ponet se adversum in-
12 [licitas] exaçtiones et ad[ver]sum perseverantes ut e[ç]i-
[gant i]nstanti[ssime muner?]a. Aut si res maiorem v[i]-
[gorem] desider[abit non cu]nçtabitur at praesidem
[provi]nçiae [Asiae⁴ defender]e ças personas adver-
16 [sum i]nçç[ite muner]a? exigentes? in] officij sui modum.⁵

⁴ Eine gleich lange Alternative zu ASIAE wäre IRE ET.

⁵ Die Edition von HTA enthält zahlreiche Fehler. Erwähnt sei lediglich die für die Syntax relevante Differenz in Z.5: Der *eas* unmittelbar vorausgehende Buchstabe ist *contra* HTA, die ein angeblich vollständig erhaltenes T lesen, nur fragmentarisch existent und repräsentiert eindeutig kein T, sondern ein E (oder F). Links des Winkels von Längs- und oberstem Querbalken des Buchstabens ist der Stein erhaben, so daß ein T auszuschließen ist.

3. Übersetzung

[Die griechische Authentifikationsformel in Z. 1–5] *Aus einem Volumen von Petitionen, die den Herren Kaisern übergeben und in der Kolonnade der Trajansthermen öffentlich ausgestellt wurden, ist aufgeschrieben und kontrolliert worden (der Text) eines Reskripts, wie er unten geschrieben steht.*

[Das Datum des Reskripts in Z. 6–7] *Am ... im Monat Juli (oder August), ..., als Konsuln waren unsere Herren Antoninus Pius, Augustus, und Septimius Geta, Caesar.*

[Die Absender und Empfänger des Reskripts in Z. 7–11] *Der Imperator Caesar Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus Arabicus Adiabenicus Parthicus Maximus und der Imperator Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius (= Caracalla), Augustus, an die Kolonen unter den Leuten von Tymion und Simoe.*

[Der Inhalt des Reskripts in Z. 11–16] *Unser Prokurator wird sich stellen gegen unrechtmäßige Abgaben und gegen die, die fortfahren, in höchst bedrängender Weise obliegende Leistungen einzutreiben.⁶ Wenn aber ein Sachverhalt nach einer größeren Autorität verlangen wird, wird er (= der Prokurator) nicht zögern, beim Statthalter der Provinz Asia nach Art seines Amtes diese Personen (= die Kolonen) in Schutz zu nehmen gegen die, die in unrechtmäßiger Weise Lasten eintreiben.*

4. Zur Beschreibung

Die marmorne Steinplatte ist längs gespalten; ein drittes, kleineres Fragment fügt sich unmittelbar an die linke untere Ecke an. Ein Teil der originalen Unterkante ist erhalten, so daß die ursprüngliche Höhe von Giebelspitze zu Unterkante ermittelt werden kann: 80,2 cm. Ursprüngliche Breite 97 cm (= 2 x 48,5 = 2 x die Distanz zwischen der durch den Giebel zu ziehenden Vertikalen und der rechten erhaltenen Kante). Die originale linke Kante dagegen fehlt komplett. Heutige Breite an der Basis 79 cm. Höhe des linken größeren Fragments 58,5 cm und des linken kleineren Fragments 14,6 cm. Tiefe 21,5–24,5 cm. Buchstabenhöhe durchschnittlich 2 cm; an den Enden von Z. 1–3 werden drei kleinere, platzsparende Omikrons (7–10 mm) verwendet.⁷

Unter OFFICIÏ SVI MODVM in der letzten erhaltenen Zeile (Z. 16) folgt kein Text mehr; der Stein bleibt bis zur dortigen Unterkante frei. Theoretisch wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß auf der linken Steinhälfte noch eine halb beschriebene 17. Zeile existierte, jedoch ist eine solche Annahme angesichts des rekonstruierten Textes überflüssig.

Interpunkte, die nicht nur Wörter, sondern auch Abkürzungen trennen, werden gegen Ende der Inschrift weniger konsequent gesetzt; dasselbe gilt vom lange Os markierenden Apex. Augenscheinlich ermüdete der Steinmetz gegen Ende seiner Arbeit.

Hinter der Buchstabenfolge ADPEDIPATA in Z. 6 verbirgt sich vermutlich eine Sequenz mehrerer Abkürzungen oder Wörter, die der griechisch-sprachige Steinmetz korrumpierte. Er hegte offensichtlich die Meinung, es handle sich hier um ein einziges lateinisches Wort, denn er separierte die in der Sequenz enthaltenen Abkürzungen/Wörter nicht mit dem am Anfang noch konsequent gesetzten Interpunkt (vgl. dagegen ·N·N· in derselben Zeile).

Ein deutlicher Fehler unterlief dem Steinmetzen in Z. 13, als er das I in MAIOREM als E einmeißelte. Der Fehler wurde in der Werkstatt oder auch von ihm selbst bemerkt und korrigiert: Die mittlere Horizontale des fehlerhaften E wurde nach links über die Vertikale hinaus erweitert,

⁶ Das seltenere *perseverare ut* findet sich ohne Subjektwechsel z.B. auch bei Cicero (*Att.* 9,19,4).

⁷ Weiteres in unserem Buch *Pepouza and Tymion*.

so daß der Buchstabe wie durchgestrichen erscheint. HTA (34) versuchen, diesen Fehler als „phonetical spelling“ zu erklären. Jedoch verläuft die Entwicklung in der Aussprache nicht von *-ai-* zu *-ae-*, sondern umgekehrt.⁸

Keine Fehler des Steinmetzen liegen dagegen *contra* HTA in den Z. 1, 4, 5, 12, 14 vor: In Z. 12 muß der letzte Buchstabe in *adversum* nicht als irrtümliches N in ein M „verbessert“ werden, sondern ist vorhanden. Die von HTA vorgeschlagenen „Verbesserungen“ von deutlich lesbarem ἐγγεγραμμένον in ἐκγεγραμμένον (Z. 1), von klar erkennbarem περιστόφ in περιστόφ Z. 4) und von eindeutig identifizierbarem *at* in *ad* (Z. 14) sind überflüssig, ebenso der von HTA vorgenommene Einschub ἀντίγραφον in Z. 5.⁹

Das den Text teilende Symbol in Z. 7 stellt kein Blatt dar (HTA, 34), sondern ein segelförmiges Dreieck.¹⁰

5. Zu den Abmessungen der Ergänzungen

5.1. Rechter Rand Z. 12 am Ende: Ein fragmentarisches E (oder F; nicht P, B, D, R) ist erkennbar. Auf den folgenden 6 cm bis zur rechten Steinkante ist die Oberfläche zerstört. Da die nach dem E ergänzten Buchstaben XI (in *exigant*) an anderer Stelle des Steins 3,5 cm einnehmen,¹¹ paßt die Ergänzung gut. Nicht Platz dagegen hätte in dieser Zeile auch G, das auf dem Stein in der Regel 2,5 cm breit ist. Es muß deshalb zu Beginn der Z. 13 gestanden haben. – Ebenfalls zu lang wäre am Ende der Z. 15 das SVM von *adversum*, das erst in der nächsten Zeile zu stehen kam.

5.2. Linker Rand ab Z. 12. Indikator für den verlorenen linken, vom Steinmetzen eingerückten Schriftrand ist die zweifelsfrei ergänzbare Z. 15. Das N von PROVI]NCIAE kommt in der Vertikalen unter dem ersten E von EXACTI]ONES (Z. 12) zu stehen. Das bedeutet, daß die Ergänzung des Anfangs der Z. 12 so viel Platz einnehmen muß, wie die Buchstabenfolge PROVI lang ist. Sowohl für *-licitas* als auch für *-iustas* ist solches gegeben.¹²

Derselbe Test, der mit auf dem Stein tatsächlich vorhandenen Buchstabengrößen arbeitet, ist für die Z. 13, 14, 16 durchführbar. Für Z. 13 zeitigt er das klare Ergebnis, das nach GANT (in *exigant*) nur noch ein I ergänzt werden kann, nicht ein CON, mithin *instantissime* zu lesen ist und nicht *constantissime*.¹³ Die Kolonen beschwerten sich über die tyrannische¹⁴ Art und Weise, in der Leistungen eingetrieben wurden (Z. 12b–13).

⁸ Siehe dazu W. Tabbernee, *Montanist Inscriptions and Testimonia: Epigraphic Sources Illustrating the History of Montanism*, Macon 1997, 131–132.

⁹ Zu letzterem s.u. 6.1. – Zu *at*: Die Inschrift vermehrt die Belege, bei denen *at* statt der adversativen Konjunktion eine dem *ad* äquivalente Präposition repräsentiert (vgl. z.B. Lewis–Short, s.v. *ad*). – περιστόφ existiert auch in den Handschriften als Nebenform von περιστόφον (Liddell–Scott, s.v. περιστόφον); inschriftlich siehe *I. K.* 22,1 (Lagina) 513,6: ἐν τῷ περιστόφ τῆς μεγίστης θεᾶς Ἐκάτης.

¹⁰ Ähnlich z.B. *CIL* VI, 1492; 10235.

¹¹ Einschließlich der Abstände nach vorne und hinten; vgl. XI in *Maximus* Z. 9.

¹² Die Buchstaben PROVI nehmen an anderen Stellen des Steins zusammen ca. 107 mm ein (eingerechnet sind stets auch die Buchstabenzwischenräume). Bei LICITAS führt derselbe Test zu ca. 108 mm. IVSTAS mißt ca. 100 mm. Das Beispiel zeigt, daß das alleinige Zählen von fehlenden Buchstaben (PROVI = 5, IVSTAS = 6, LICITAS = 7) wenig aussagekräftig ist.

¹³ GANT CON ca. 163 mm, PROVI]N dagegen allerhöchstens 137 mm (unter Einrechnung des Versatzes von 1 cm, um den das N in NSTANT gegenüber dem N in PROVI]N nach rechts verschoben ist). GANT IN dagegen nimmt nach Maßgabe entsprechender Lettern auf dem Stein ca. 129 mm ein, was zu den < 137 mm gut paßt.

¹⁴ Vgl. *instans tyrannus* bei Pomponius Porphyrio, *Carm.* 3,3,3-4,1; Quintus Horatius Flaccus, *Carm.* 3,3,3. Der Superlativ *instantissime* begegnet z.B. bei Apuleius, *Met.* 3,9,15; 4,25,5; Aulus Gellius, *NA* 4,18,7.

5.3. Die Lücken in der Mitte. Z. 13: Die Lücke mißt zwischen -NSTANT einerseits und der rechten Begrenzung des fragmentarischen A andererseits ca. 22,4 cm.¹⁵ Die Lückenfüllung I[SSIME MVNER]A nimmt – gleichen Buchstaben oder Buchstabenfolgen auf dem Stein nach zu urteilen – ca. 22,7 cm ein. Dieselbe Länge (ca. 22,5 cm) ergäbe auch eine Ergänzung mit OFFICI]A¹⁶ statt MVNER]A, nur würde dann der *officium*-Begriff auf dem Stein in zweierlei Bedeutung benutzt; in Z. 16 bezieht er sich auf das Amt des Prokurators. Möglich bleibt dennoch beides. Mit ca. 18 cm zu kurz wäre E[R MVNER]A.¹⁷

Z. 14: Die Lücke zwischen -DER und der rechten Vertikalen des N in -NCTABITVR beträgt ca. 23,8 cm. Die Lückenfüllung [ABIT NON CV]N nimmt – nach Maßgabe gleicher Buchstaben auf dem Stein – gut passend ca. 24,1 cm ein. Deutlich zu lang ist HTAs *desideraverit*.

Z. 15: Die Lücke zwischen Abbruchkante und EEAS bemißt sich auf ca. 27,2 cm. Die Ergänzung [ASIAE DEFENDER] nimmt – gleichen Buchstaben auf dem Stein nach zu urteilen – ca. 26,7 cm ein, wenn aus Symmetriegründen *nach* ASIAE derselbe außergewöhnliche Wortabstand angenommen wird, wie er *vor* ASIAE noch sichtbar ist (vor ASIAE mindestens 2 cm).

Anstatt *at (=ad) praesidem defendere* zu lesen im Sinne von *beim/vorm Statthalter verteidigen* (vgl. z.B. *ad regem*¹⁸), wäre auch möglich, ASIAE zu streichen und gleich langes IRE ET zu ergänzen: *Er wird nicht zögern, zum Statthalter der Provinz zu gehen und die genannten Personen (= die bedrückten Kolonen) in Schutz zu nehmen gegen ...* Allerdings war die Nennung des Provinznamens auch in Texten, die in derselben Provinz ausgestellt wurden, keinesfalls überflüssig. So erscheint zum Beispiel auf einem galatischen Stein *praesidem p[r]ovinc(iae) Galatae*, auf einem kappadokischen Stein *praesid(em) provinc(iae) Capp(adociae)*.¹⁹

Möglich wäre auch, *non cunctabitur eas personas at praesidem provinciae Asiae deferre* zu ergänzen: *Er wird nicht zögern, diese Personen (= die Bedrücker der Kolonen) beim Statthalter der Provinz Asia zur Anklage zu bringen*. Jedoch fehlten dann zur Lückenfüllung in der Länge die zwei Buchstaben, die *defendere* dem *deferre* voraushat. Obendrein bliebe *adversum* am Zeilenende ohne Bezug.

Z. 16: Die große Lücke bemißt sich auf ca. 37,5 cm. Die Ergänzung [ITE MVNERA EXIGENTES IN] nimmt – nach Maßgabe gleicher Buchstaben(folgen) auf dem Stein – ca. 39,5 cm ein. Dies stellt bei einer nahezu 40 cm langen Lücke kein Problem dar, bedenkt man, daß der Steinmetz allein die Buchstabenfolge AVG einmal auf 60 mm (Z. 8) und einmal auf 64 mm (Z. 10) verbreitern kann.

Gut passen würde in Z. 16 wiederum auch *officia exigentes* (ca. 37,9 cm; vgl. zu *officium exigere* z.B. Quintilian, *Inst.* 4,2,87; Plinius, *Ep.* 7,23). Doch greift hier wieder das Argument, daß *officium* auf demselben Stein, sogar in derselben Zeile, in doppelter Bedeutung verwendet würde. Vom Platz her bestens möglich wäre auch *operas exigere* (ca. 37,9 cm; diese Verbindung z.B. in

¹⁵ Die Bruchnaht zwischen den beiden Steinhälften ist bei dieser und den entsprechenden folgenden Zahlen berücksichtigt.

¹⁶ Zu kurz dagegen OPER]A.

¹⁷ Zu lang (ca. 26,4 cm) wäre dagegen E[R MVLTA OPER]A, z.B. in einem *perseverantes ut ff[aci]ant* (sc. die Kolonen) *co]nstante[r] multa oper]a*. Zu kurz wäre *perseverantes ut ff[aci]ant* (sc. die Kolonen) *co]nstanti[ssime] oper]a*. Im übrigen liegt die Schwierigkeit aller ein *ff[aci]ant* (statt *e[xig]ant*) verwendenden Lesarten darin, daß abrupt das Subjekt wechselte.

¹⁸ Livius, *Auc.* 24,48,9: „beim König“.

¹⁹ Für Galatien: *AE* 1986, 684; für Kappadokien *AE* 1941, 163; analog für Syrien *AE* 1930, 141 = 1933, p. 5 a.n.1; für Asia *AE* 1933, 263.

Dig. 38,1,13,3; 38,1,48,1; 38,1,25,2; 38,1,26 pr.). Jedoch würde diese Wendung der Abgabenproblematik von Z. 11–13 nicht gerecht. Der in Z. 16 gewählte Ausdruck soll offensichtlich beide von den Kolonen beklagten Mißstände²⁰ in einer einzigen Formulierung zusammenfassen.

6. Zur Kommentierung

6.1. Die griechische Authentifikationsformel in Z. 1–5. Der obigen Übersetzung liegt eine periphrastische Interpretation der beiden Partizipien zugrunde, die ein elliptisches Subjekt einfordert („der Text“ o.ä.). Genauso gut können die Partizipien auch substantivisch als Subjekt gedeutet werden:

Das aus einem Volumen von Petitionen, ..., Aufgeschriebene und Kontrollierte eines Reskripts (ist/lautet), wie es unten geschrieben steht. Die substantivische Deutung wird von einer lateinischen Parallele, der Petition von Skaptopara vom Jahr 238, gestützt: *descriptum <e>t/recognitum factum ex libro bellorum rescript<o>rum ... in ve<r>ba <quae> i(nfra) s(cripta) s(unt)* (*IGBulg IV, 2236*).

HTA (34, 39) konjizieren in Z. 5 überflüssigerweise ἀντίγραφον ἀντιγραφῆς. Das ἀντίγραφον sei vom Steinmetzen irrtümlich ausgelassen worden: „The omission of ἀντίγραφον is best explained as an haplography ...“ (39). Der Vorschlag „löst“ ein nicht vorhandenes Problem, indem er ein neues schafft.

Die kontrovers geführte Diskussion über das Reskriptwesen ist an dieser Stelle nicht aufzurollen.²¹ Das Schriftstück einer Petition wurde persönlich vom Bittsteller oder seinem Vertreter am kaiserlichen Hof abgegeben. Der Sekretär *a libellis* schrieb unter den Text der Petition die antwortende ὑπογραφή/*subscriptio*. Mehrere solcher Dokumente wurden zu einer Sammelrolle zusammengeklebt (*liber libellorum rescriptorum*; *IGBulg IV, 2236*) und eine Zeitlang in den Trajansthermen²² in Rom öffentlich angeschlagen, damit jedermann sie einsehen und bei Bedarf kopieren konnte. Eine durch Zeugen²³ autorisierte Kopie beinhaltete eine einleitende Authentifikationsformel wie die unsere in Z. 1–5.

6.2. Das Datum des Reskripts in Z. 6–7. In Frage kommt jeder Tag zwischen den Iden des Juli und den Iden des August, das heißt, theoretisch in Frage kommen der 16. Juli, der 13. August und die Tage dazwischen. Praktisch können aber nur vierzehn vor AVG zu ergänzende Abkürzungen dieselbe Länge wie PROVINC in Z. 15 (dazu s.o.) einnehmen.²⁴ Die Julidaten

²⁰ Die rüde Art des Eintreibens von Lasten (Z. 12b–13) und die Unrechtmäßigkeit von Abgaben (Z. 11–12a).

²¹ Für die Diskussion siehe u.a. T. Honoré, *Emperors and Lawyers*, 2nd ed. Oxford 1994, 33–70; F. Millar, *The Greek East and Roman Law: The Dossier of M. Cn. Licinius Rufus*, *JRS* 89, 1999, 90–108; dens., *The Emperor in the Roman World (31 BC–AD 337)*, 2nd ed. London 1992, 240–252, 537–549; T. Hauken, *Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors 181–249* (Monographs from the Norwegian Institute at Athens, vol. 2), Bergen 1998; W. Eck, *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ausgewählte und erweiterte Beiträge 2. Band* (Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde; Bd. 3), Basel/Berlin 1998, 110–118 (abgekürzt: *Verwaltung*); J.-P. Coriat, *Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat* (BEFAR 294), Rom 1997; D. Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der Hohen Prinzipatzeit, *ZS* 98, 1981, 1–46; W. Williams, The Libellus Procedure and the Severan Papyri, *JRS* 54, 1974, 86–103.

²² Vgl. so auch *IGBulg IV, 2236* (*in portico [t]h<e>rmarum Tr[a]ianarum*). Aber es wurden viele Plätze für den öffentlichen Aushang genutzt, z.B. auch der palatinische Apollotempel (*I. Smyrna 597*, Z. 1–2, im Jahr 150).

²³ Vgl. z.B. *IGBulg IV, 2236*; *I. Smyrna 597*.

²⁴ Es sind die möglichen Abkürzungen für den 16., 18., 20., 22., 24., 25., 27., 29., 31 Juli und für den 2., 4., 7., 11., 12. August: AD XVII K, AD XV KAL, etc.

überwiegen unter diesen vierzehn bei weitem, so daß ein Tag in der zweiten Julihälfte am wahrscheinlichsten ist.²⁵

Getas Name ist in Z. 7 (*contra* HTA 34) in Analogie zu dem Caracallas (*Antonino Pio* Z. 6) als [*Sep(timio)*] *Geta* zu ergänzen, nicht als [*P(ublio)*] *Geta*.

Ein gemeinsames Konsulat übten Caracalla und Geta in den Jahren 205 und 208 aus. Aus der Tatsache, daß der Sekretär des Reskripts nicht den Versuch machte, die beiden gemeinsamen Konsulate zu unterscheiden,²⁶ mag auf das Jahr 205 geschlossen werden: Im Jahr 205 war das Datieren *mithilfe eines gemeinsamen Konsulats* noch eindeutig, im Jahr 208 wäre es ambivalent gewesen. Darüber hinaus scheinen üblicherweise die kaiserlichen Bescheide unter den *libelli* nur am Aufenthaltsort des Kaisers öffentlich angeschlagen worden zu sein;²⁷ in unserem Fall war das Rom, was ebenfalls für das Jahr 205 spräche, denn im Sommer des Jahres 208 weilte Septimius Severus in Britannien.

Das unverständliche ADPEDIPATA in Z. 6, möglicherweise eine Ortsangabe, wird von HTA (39) mutig in AD PEDI(tes) DATA korrigiert („an die/vor den Fußtruppen gegeben“?): Das Reskript sei vom Kaiser unterwegs auf Reisen ausgestellt worden, also im Sommer 208.²⁸ Wahrscheinlich ist, daß der Steinmetz eine Folge von gängigen Abkürzungen oder Wörtern bis zur Unkenntlichkeit verkürzte bzw. korrumpierte.

6.3. Die Empfänger des Reskripts in Z. 10–11. *Tymii* als Bewohner von *Tymium*/Τύμιον²⁹ entsprechen philologisch den *Byzantii* in *Byzantium*/Βυζάντιον und den *Ilii* in *Ilium*/Ἴλιον (Troja). Die *Simoen[tes]* wohnten in *Simoe*/Σιμόη (vgl. *Ninoe*, *Lysinoe*, *Arsinoe*/Ἀρσινόη). Analog wurden die Einwohner von Πέπουζα *Pepuzentes*³⁰ genannt. Der bislang nicht bekannte Ort *Simoe* wird durch die Inschrift erstmals erwähnt.

6.4. Der Inhalt des Reskripts in Z. 11–16. Die Kolonen hatten sich einerseits über die Art und Weise, in der Leistungen eingetrieben wurden, beschwert (Z. 12b–13, 16), andererseits über ein nicht dem Recht entsprechendes Übermaß an Abgaben (Z. 11–12a, 16). Die kaiserliche Antwort zog mit keinem Wort den Realitätsgehalt dieser beiden Seiten der Beschwerde in Frage.

Sind die Schuldigen auf der Domäne selbst zu suchen? In Analogie zu *MAMA X*, 114 wäre auch möglich, die *perseverantes* nicht mit lokal angesiedelten Chargen, sondern mit durchreisenden Funktionären und Amtsträgern – in *MAMA X*, 114 Soldaten, kaiserliche Sklaven und Magistrate einer nahen Polis – zu identifizieren, die bei ihren Überland-Reisen, von der Hauptstraße abweichend, sich die Bauern zu Dienstleistungen griffen, sie von der Feldarbeit abhielten, ihnen beispielsweise die Ochsen vom Pflug für eine Weile ausspannten. Abseits vom Recht, aber kraft ihrer Stellung, meinten sie, die Bauern einer kaiserlichen Domäne in rüder Manier, zur Not

²⁵ Falsch und obendrein unzulässig einengend ist HTAs (34) Ergänzung [*a.d. Kal...*]. Wer, wie es richtig wäre, [*a.d. ... Kal.*] ergänzt, darf dann obendrein nicht wie HTA (35) *August* übersetzen. Denn *a.d. ... Kal. Aug(ustas)* steht für unsere Julidaten vom 16. bis 30. Juli.

²⁶ Auch in der Lücke der Z. 6 ist kein Platz für weitere Ergänzungen.

²⁷ Siehe Eck, *Verwaltung*, 115.

²⁸ Oder wollen wir – immerhin ohne Konjektur – AD PED(eplana) I(n) PA(la)T(in)A (sc. domo) lesen: „vor den Erdgeschoß-Räumlichkeiten im kaiserlichen Palast“? Das paßte zu 205.

²⁹ Siehe Apollonius (bei Eusebius, *HE* 5,18,1–2) zu den griechischen Formen der Namen *Tymion* und *Pepouza*. *Tymion* war bisher nur durch Apollonius bekannt, der in demselben Jahrzehnt schrieb, in dem unser Reskript verfaßt wurde.

³⁰ So in J. D. Mansi (Hg.), *Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio*, Neudruck Graz 1960–62, Vol. 13, 153.

auch mit Fußtritten (vgl. *MAMA X*, 114,30 ἐ]πενβαίνοντων; in unserer Inschrift vgl. Z. 13), sich dienstbar machen zu dürfen. Auf der in *MAMA X*, 114 zur Debatte stehenden kaiserlichen Domäne im Oberen Tembris-Tal bei Yapılcan, nur etwa 100 km nordöstlich von Uşak entfernt, waren in den 40er Jahren des 3. Jahrhunderts diese Verhältnisse ein Dauerzustand, auch wenn die Übeltäter immer wieder andere waren. – Unsere Domäne südlich von Temenothyrai/Uşak, in der weiteren phrygischen Nachbarschaft, dürfte zu Beginn des 3. Jahrhunderts ähnliche Zustände erlebt haben. Jedoch werden im erhaltenen Teil unserer Inschrift nirgends neben illegalen Abgaben (*in[licitas] exactiones*) auch erpreßte Dienstleistungen angedeutet; mit möglichen Ergänzungen (*operas*, s.o.) darf nicht zu schnell argumentiert werden. Die Vokabel *perseverare* spricht auf den ersten Blick auch eher gegen durchreisende, stets wechselnde Täter, sondern für Wiederholungstäter am Ort selbst. – Als Kompromißmöglichkeit, *perseverantes* einerseits und die Analogie zu *MAMA X*, 114 andererseits zur Geltung zu bringen, bieten sich „durchreisende Wiederholungstäter“ an: etwa die kaiserlichen Sklaven von *MAMA X*, 114 (δοῦλοι ὑ]μέτεροι / τῶν Κεσαριανῶν), die als Gehilfen der Prokuratoren über Land zogen und die Bauern abseits der Hauptstraße erpreßten (absolutes δι[ασ]είσε[θαι], so daß sich deren Habe aufbrauchte (τὰ ἡμέτερα ἐξαναλί]σκεσθαι).³¹ – Die genannten Alternativen zur Konkretisierung der *perseverantes* schließen sich nicht gegenseitig aus. Der Sekretär *a libellis* formulierte allgemein, um möglichst viele Tätergruppen abzuschrecken, wohl auch die, die legitime Abgaben einzusammeln hatten und dabei versucht sein konnten, mit rüden Methoden ein Zugeld für sich zu erpressen.

Um die Mißstände einzudämmen, drohte unser Reskript den bedrückenden Chargen erstens mit dem Durchgreifen des kaiserlichen Prokurators, der für die Domäne verantwortlich zeichnete, und zweitens indirekt mit der Möglichkeit eines Prozesses beim Statthalter, bei dem der Prokurator nicht auf ihrer Seite werde stehen können.

Dieser Inhalt des Reskripts wird möglichen Tätern, die des *Lateins* nicht mächtig waren, auf *Griechisch* (z. B. durch den Prokurator) übermittelt worden sein, um sie abzuschrecken. Zusätzlich zu solchen Übermittlungen wurde zur Erinnerung an das Reskript unser Inschriftstein sichtbar in der Domäne aufgestellt: an einer Straßengabelung, an der möglichst viele erreicht wurden.³² Auch des *Lateins* Unkundige erinnerte der Stein mahnend an den Reskriptinhalt, der auf der Domäne und in möglichen Täterkreisen sich auf *Griechisch* herumgesprochen haben dürfte.

Das Reskript enthält zugleich einen milden, indirekt ausgesprochenen Tadel am Prokurator: Er soll nunmehr durchgreifen, nachdem er vorher von sich aus die Initiative dazu nicht oder nur halbherzig ergriffen hatte. Die Vokabel *perseverantes* zeigt, wie chronisch die beklagten Mißbräuche waren. Zugleich wird dem Prokurator klargemacht: Wenn er sich nicht durchsetzt, haben die Kolonen kaiserliche Rückendeckung, sich beim Prokonsul von Asia über ihre Bedrücker zu beklagen. Und dann wird der kaiserliche Prokurator sich anstelle des Kaisers wie ein Patron schützend vor seine Kolonen zu stellen und ihr Interesse beim Prokonsul zu vertreten

³¹ Wie das Edikt von Septimius Severus und Caracalla aus dem Jahr 200 zeigt, wurden unrechtmäßig nicht selten Steuern für Verwandte erpreßt. Dieses Edikt z.B. bei J. H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, 483–485, Nr. 254.

³² Die antike Straßengabelung wurde von uns im Jahre 2004 durch geomagnetische Prospektion nachgewiesen. Im Nahbereich der Gabelung lassen sich obendrein ein antiker Brunnen und in der geomagnetischen Prospektion drei Gebäude ausmachen, die zur Rast eingeladen haben mögen. Die Koordinaten des *in-situ*-Fundorts der Inschrift in der Gemarkung von Susuzören bei Uşak sind 35 S 0714601 / UTM 4265960. Der Stein stand dereinst zentral im Wegenetz der Domäne zwischen den beiden Kolonen-Siedlungen Tymion und Simoe. Siehe P. Lampes zukünftige Publikationen zur 2004-Kampagne unseres siedlungs-archäologischen Surveys.

haben. Eben dies wird in diesem speziellen Fall sein *officium* (Z. 16) sein.³³ – Beinhaltet das Reskript wenigstens indirekt dergleichen Tadel für den Prokurator,³⁴ so wird unwahrscheinlich, daß er selbst den Inschriftstein in Auftrag gab. Am ehesten kommt ein Gönner der Kolonen als Auftraggeber in Frage.

Den Kolonen schließlich wird durch das Reskript Mut gemacht, in Fällen ungerechter Behandlung sich in Zukunft mit ihren Klagen nicht mehr nach ganz oben – nach Rom – zu wenden, sondern an die provinzialen Instanzen: an den Prokurator oder, wenn das nicht fruchtet, an den Statthalter. Nach dem Reskript kommt der Prokurator nicht mehr umhin, ihren Klagen ein offenes Ohr zu leihen und sie bei einem allfälligen Rechtshandel (*res* Z. 13) vor dem Statthalter wie ein Patron zu unterstützen.

Wir sehen, wie die wenigen Zeilen des Reskripts kunstvoll drei verschiedene Adressaten (bedrückende Funktionäre, Prokurator, Kolonen) auf einmal erreichen und zu Verhaltensänderungen anhalten – jeden auf seine Weise.

Die Kolonen dürfen sich an den Statthalter wenden, da es zu dessen offiziellen Aufgaben gehört, illegale Abgaben zu unterbinden: *praeses provinciae ... sub specie tributorum illicitas exactiones fieri prohibeat* (*Dig.* 1,18,6,4). Auch nach *Dig.* 1,18,1 pr. hat der *praeses provinciae ... illicitas exactiones et violentia factas* zu verhindern. Diese Wendung kommt denen unserer Inschrift nahe.

Hauken (HTA 41–42) zählt aus seiner Dissertation einige Petitions/Reskript-Parallelen zur Kolonenproblematik auf, die hier nicht zu wiederholen sind. Hervorzuheben sind davon nur die Parallelen von Ağa Bey Köyü (die Bauern sollen geschützt werden gegen „die, die unter dem Vorwand von Obliegenheiten und Liturgien deine Bauern bedrängen und bedrücken“) und vom nordafrikanischen Saltus Burunitanus (die Prokuratoren sollen dafür sorgen, daß von den Bittstellern nicht *per iniuriam ... exigatur*).³⁵

³³ HTA (40) mißdeuten die Syntax des Reskripts. Sie lesen in Z. 15 irrtümlich (s.o. Anm. 5) [*is defendat*] und machen entsprechend den Statthalter zum Subjekt von *defendat*. Da aber ein Infinitiv *defender]e* zu lesen ist, ist dieser abhängig von *cu]nctabitur*. Ein zweiter Fehler unterläuft HTA (41), wenn sie *cu]nctabitur* mit „one (sic) should not hesitate to [approach?] the governor“ übersetzen, also die Kolonen als logisches Subjekt von *cu]nctabitur* annehmen. Mit nichts ist ein abrupter Subjektwechsel zwischen Z. 11 und 14 angezeigt. Subjekt von *cu]nctabitur* und damit auch von *defender]e* bleibt notwendigerweise der Prokurator. Der Prokonsul fungiert als Richter und nicht als Defensor.

³⁴ Für den Prokurator nicht bequem war darüber hinaus, daß das Reskript unmißverständlich die provinzielle Hierarchie stabilisierte, in der einem kaiserlichen Prokurator ein Platz *unter* dem Prokonsul zugewiesen war.

³⁵ Das Gesuch der Kolonen des Saltus Burunitanus an Commodus vom Anfang der 180er Jahre schon in *CIL* VIII 10570 = Suppl. 14464. Vgl. weiter das Reskript des Alexander Severus von ca. 225 gegen unrechtmäßige Leistungen, die von Soldaten und Funktionären erpreßt wurden (bei A. C. Johnson, P. R. Coleman-Norton, F. C. Bourne, *Ancient Roman Statutes*, Austin/Texas 1961, 229, Nr. 285). In der Aufzählung von *Dig.* 1,18,1 pr. folgen den *illicitas exactiones* „abgenötigte Angst-Verkäufe“ (*extortas metu venditiones*). Waren die die Tymion-Kolonen Bedrückenden auch unter den Getreidehändlern zu suchen, die sich durch Terror niedrige Einkaufspreise sicherten? Das ist eher unwahrscheinlich. Der aufzählende *Digesten*-Text stellt nicht Synonyme nebeneinander, sondern nennt nacheinander unterschiedliche Vergehen; irreguläre Schuldscheine erscheinen als nächste auf der Liste. „Unrechtmäßige Abgaben“ sind abgenötigte aktive Zahlungen, keine erpreßten Passivverluste. Zu *MAMA* X, 114 vgl. z.B. bereits M. Rostovtzeff, *The Social and Economic History of the Roman Empire*, 2nd ed. Oxford 1957, I, 478; II, 741–742 Anm. 26; J. H. M. Strubbe, A Group of Imperial Estates in Central Phrygia, *Ancient Society* 6, 1975, 228–250, bes. 231–232.

Der historische Wert unserer Inschrift liegt zunächst darin, daß ein kaiserliches Reskript in-schriftlich erhalten ist. Angesichts der relativ kleinen Zahl solcher epigraphischen Belege stellt dieser Fund einen Glücksfall dar.

Von sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Interesse ist, daß zum ersten Mal eine kaiserliche Domäne in dieser Gegend Phrygiens belegt wird – mit nicht unbekanntenen Problemen der Kolonen. Bislang unbekannt war die Ortschaft Simoe.

Von religionshistorischem Interesse ist, daß durch den Fund der Inschrift in der Gemarkung von Susuzören die für die Geschichte des antiken Montanismus bedeutende und bislang verschollen geglaubte Siedlung Tymion lokalisierbar wird.³⁶

Heidelberg
Tulsa

Peter Lampe
William Tabbernee

ÖZET

P. Lampe bu makalede *Epigraphica Anatolica* dergisinin 36. sayısında Cumhuriyet Tanrıver, Tor Hauken ve Kazım Akbıyıköğlü tarafından yayınlanan bir imparator mektubunu yeniden yayınlamak üzere eski Yunanca ve Latince olmak üzere iki dilde yazılmış yazıt metninde çözüm, çeviri, tanım ve yorumda değişiklik önerileri getirmektedir. Lampe'nin çeviri önerileri şöyledir:

„İmparatora sunulmuş ve Trajan hamamlarının sütunlarına asılarak kamuoyuna duyurulan birçok dilekçe arasından yazılmış ve kontrol edilmiş ve aşağıda yazılı olan yanıt metni. [Yanıtın tarihi 6.-7. satırlardadır]. *Temmuz ayında (ya da Ağustos), Konsüller olarak efendilerimiz Antoninus Pius, Augustus ve Septimius Geta, Sezar.*

[Gönderenler ve Alıcı dan yazıtın 7-11. satırlarda bahsedilmektedir] *İmparator Sezar Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus Arabicus Adiabenicus Parthicus Maximus ve İmparator Sezar Marcus Aurelius Antoninus Pius (= Caracalla) Augustus, Tymion ve Simoe halkına.*

[Yanıtın 11 ile 16. satırlar arasındaki içeriği] *Prokuratorumuz yasa dışı vergi alınmasına ve zorla para toplamaya kalkışanlara karşı çıkacaktır. Eğer daha üst bir otorite tarafından karar verilmesi gereken bir konu ile ilgili talep olursa prokurator Asya eyaleti valisinden görevi uyarınca bu kişileri yasa dışı yollarla para toplamaya kalkışanlara karşı koruma altına almasını istemekten çekinmeyecektir.“*

Lampe bu metin sayesinde Frigya bölgesinde ilk kez imparatora ait bir arazinin varlığının kanıtlandığını belirterek sosyal ve ekonomik tarih yönünden çok önemli bir belge olan bu yazıtın bugüne değin varlığı bilinmeyen Simoe yerleşmesinin de varlığını kanıtladığını yazmaktadır. Lampe bu yazıt yoluyla Montanismus dini için çok önemli olan Tymion'un yerinin Susuzören olarak saptanabildiğini belirterek bunun din tarihi yönünden büyük önem taşıdığını belirtmektedir.

³⁶ Siehe dazu unser Buch *Pepouza and Tymion*, in dem die Inschrift weiter besprochen wird.